

BUCHBESPRECHUNGEN

NAN, Xi: Die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland und China. Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht, Band 101, Verlag Dr. Kova, Hamburg 2013, XXVIII + 153 S., ISSN 1613-3994, ISBN 978-3-8300-6895-2

*Adolf Dietz*¹

Das Recht der Verwertungsgesellschaften gerät nicht zuletzt durch die problematischen Harmonisierungsaktivitäten der EU-Kommission zunehmend in den Blick einer kritischen Öffentlichkeit, so dass der Blick über die Grenzen, um zu wissen „wie es die anderen machen“, für die hier zu führenden Auseinandersetzungen durchaus lehrreich sein kann. China ist ein interessanter Anschauungsfall, weil es sich nach anfänglicher Unsicherheit – sicherlich auch nach deutschem Vorbild – zu einer sondergesetzlichen Regelung entschlossen hat, und zwar in Form der „Verordnung über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten“ vom 28. 12. 2004 (Wahrn-VO 2004).

Nicht von ungefähr sind innerhalb relativ kurzer Zeit denn auch zwei rechtsvergleichende Arbeiten zu diesem Thema erschienen, nämlich zum einen die oben angezeigte Arbeit von Frau Xi NAN (chinesisch eigentlich NAN Xi), die ihren Schwerpunkt bei der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften setzt, zum anderen die weiter ausgreifende Arbeit von Frau Lijing LI (eigentlich LI Lijing) über „Die kollektive Urheberrechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und in der VR China“ (erschienen 2012 im gleichen Verlag als Band 97 der Studien).

Beiden Arbeiten liegt bezgl. des chinesischen Rechts im Wesentlichen die Regelung in der Wahrn-VO 2004 zugrunde; diese ist im Anhang der Studie von Frau Xi NAN in einer eigenständigen, aber sprachlich nicht immer überzeugenden deutschen Übersetzung abgedruckt, wiewohl zumindest ein Hinweis auf die bereits vorliegende Übersetzung in GRUR Int. 2005, 472 ff. angebracht gewesen wäre, wie dies bei der Arbeit von Frau LI in der Tat der Fall ist. Letztere Arbeit hat Frau NAN offenbar noch nicht gekannt, obwohl die Arbeit zuvor im gleichen Verlag erschienen ist.

Die Darstellung des chinesischen Rechts im zweiten Teil der Studie von Frau NAN soll hier trotz der ausführlichen Darstellung des deutschen Rechts (im ersten Teil) im Vordergrund stehen; es sei nur darauf hingewiesen, dass es sich in diesem ersten Teil um eine durchaus brauchbare Kurzdarstellung des deutschen Rechts an Hand des deutschen Wahrnehmungsgesetzes handelt. Der Anspruch auf eine wirklich rechtsvergleichende Studie wird bei dieser Methode freilich kaum eingelöst, weil die beiden Teile zunächst unverbunden nebeneinanderstehen und erst im Fazit des dritten Teils die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Regelungssysteme zusammengefasst werden sollten. Methodisch überzeugender arbeitet hier die Studie von Frau LI, weil sie die jeweiligen Regelungsinhalte Abschnitt für Abschnitt rechtsvergleichend analysiert.

Vorweg sei im Übrigen bereits darauf hingewiesen, dass in China augenblicklich eine dritte Revision des Urheberrechtsgesetzes von 1990 (einschließlich der Vorschriften über die Wahrnehmung von Urheberrechten) vorbereitet wird, so dass die Ergebnisse der beiden Studien ggf. am neuesten Stand überprüft werden müssten.

Die Darstellung des chinesischen Rechts der Verwertungsgesellschaften und deren Staatsaufsicht im zweiten Teil der Studie von Frau NAN beginnt mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, die freilich erst mit dem Erlass des ersten modernen chin. Urheberrechtsgesetzes von 1990 einsetzt; die vorsozialistische Periode bleibt sinnvollerweise ausgeblendet. Die Gründung der ersten chinesischen Verwertungsgesellschaft Ende 1992 lag auf dem Gebiet der Musik (Music Copyright Society of China), der erst nach 2008 weitere Gründungen im AV-, Wort-, Lichtbild- und Filmbereich folgten, so dass nach Angaben der Verfasserin in China zur Zeit fünf Verwertungsgesellschaften bestehen. Die Darstellung des Rechtebestands und des Tätigkeitsbereichs dieser Gesellschaften, die auf den der Verfasserin zugänglichen Originalquellen beruht, ist aufschlussreich und hervorzuheben.

Im zweiten und dritten Kapitel des zweiten Teils wird die Staatsaufsicht des Näheren dargestellt: sie erfolgt durch die „Urheberrechtsverwaltungsbehörde des Staatsrats“, die im Ausland unter der Bezeichnung „National Copyright Administration“ bekannt ist, was neben der chinesischen Bezeichnung Guojia Banquanju (国家版权局) Erwähnung verdient hätte. In der Darstellung wer-

¹ Prof. Dr. Dr. h.c., München/Pfaffing

den Gründungsaufsicht (Erlaubniserteilung) und dauernde Aufsicht (nach Erlaubniserteilung) bis hin zum Widerruf der Erlaubnis gegenübergestellt, wie das auch aus dem deutschen Recht bekannt ist. Abweichend vom deutschen Recht, nicht jedoch von der gängigen deutschen Praxis, ist in China das Spartenmonopol zumindest indirekt verankert, da es gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 der Wahrn-VO 2004 Bedingung für die Erlaubniserteilung ist, dass keine Überschneidung oder Identität mit dem Geschäftsbereich einer bereits registrierten Verwertungsgesellschaft besteht. Dieses etwa auch im österreichischen VerwGesG 2006 ausdrücklich vorgeschriebene Spartenmonopol ist Frucht einer realistischen Einschätzung der Möglichkeiten von Verwertungsgesellschaften unter heutigen Bedingungen und sollte endlich einmal auch in Brüssel zur Kenntnis genommen werden.

Im abschließenden als Fazit gekennzeichneten dritten Teil der Arbeit von Frau NAN, die – im Ergebnis nicht ganz zu Recht – an dieser Stelle den nachgeholt Rechtsvergleich zwischen der deutschen und der chinesischen Regelung bieten wollte, wird die Ähnlichkeit der beiden verglichenen Regelungen hervorgehoben. Dabei nimmt die Verfasserin für beide Systeme die bekannte, nach wie vor zutreffende, aber wenig befolgte Auffassung von Herschel (UFITA Bd. 50/1967) bezgl. der „Verwertungsgesellschaften als Träger staatsentlastender Tätigkeit“ in Anspruch. Im Übrigen nimmt sie auch für China entgegen der eigenen Darstellung des Überschneidungsverbots nur eine faktische Monopolstellung an.

Kritisiert werden von ihr u.a. eine gewisse Nähe der Aufsichtsbehörde zu den Verwertungsgesellschaften sowie das Fehlen einer Schiedsstelle für Streitigkeiten zwischen Werknutzern und Verwertungsgesellschaften. Dies sei auch im Hinblick auf die eher schwache Stellung der Verwertungsgesellschaften im Marktgeschehen zu bedauern. Doch betont die Verfasserin überraschenderweise, dass diese nach den Regeln des Marktes spielen sollen, wiewohl sie sich zugegebenermaßen in einem abträglichen sozialen Umfeld befänden. Nicht zuletzt deshalb konnten die chinesischen Verwertungsgesellschaften in der Tat überhaupt erst mit nachdrücklicher Unterstützung und Förderung des Urheberrechtsamts etabliert werden.

Erschwert wird ihre Tätigkeit auch durch ihre mangelnde Erfahrung bei der Aufstellung von Vergütungsstandards und Verteilungsplänen, wobei die Verfasserin auch die fehlenden gesetzlichen Vorgaben sowie die fehlende Möglichkeit der Mitglieder zur Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung moniert. Die Regelung der gesetzlichen bzw. verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergü-

tungsansprüche und der damit verbundenen gesetzlichen Wahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften wird von ihr auch im Hinblick auf die insoweit eher noch weitergehenden Reformvorhaben kritisiert. So stellt das als Fazit bezeichnete Abschlusskapitel also eher einen rechtspolitisch orientierten Ausblick als eine rechtsvergleichende Detailanalyse dar.

Insgesamt ist die Arbeit der Verfasserin zwar ebenso wie die vorausgegangene Studie von Frau Lijing LI zu begrüßen, weil sie die nach wie vor problembehaftete Regelung und Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in China dem deutschen Leser vor Augen führt; diesem wird andererseits das Verständnis durch die – wenigstens im Grundansatz – große Nähe dieser Regelung zum deutschen Recht erleichtert.

Da die Arbeit schon aus sprachlichen Gründen offensichtlich für ein deutsches Lesepublikum geschrieben ist, erscheint es umso befremdlicher, dass die der chinesischen Fachliteratur entnommenen Literaturhinweise ausschließlich in chinesischer Zeichensprache wiedergegeben sind, und zwar nicht nur bezgl. der Titel selbst, sondern auch bezgl. der Verfasseramen und Quellenhinweise, etwa nach folgendem Beispiel: 崔国斌：著作权集体管理组织的反垄断控制，载（清华法学）第六辑。

Wie man es besser machen kann, zeigt die Arbeit von Frau Lijing LI, wo dieselbe Quelle folgendermaßen wiedergegeben ist: Cui, Guobin: Kontroll [sic!] über die Organisation zur kollektiven Verwaltung der Urheberrechte gegen Missbrauch der Monopolstellung (Zhuzuoquanjitiguanlizuzhi de Fanlongduankongzhi), in QHFX [für: Qinghua Faxue], Nr. 6, 2005, S. 110 (besser, jedenfalls für einen Ausländer besser lesbar wäre etwa die Umschrift: Zhuzuoquan jiti guanli zuzhi de Fanlongduan kongzhi).

Auch wenn die Umschrift- oder Pinyinwiedergabe selbst bei Frau LI wegen der Unsicherheit der Getrennt- oder Zusammenschreibung der chinesischen Wörter unsicher erscheint (dies fällt den an die trennungslos aneinandergereihten Wortfolgen des Chinesischen gewöhnten chinesischen Autoren besonders schwer), so ist hier wenigstens das intensive Bemühen erkennbar, dem deutschen Leser bei den Quellennachweisen soweit wie möglich entgegenzukommen und die Nachweise auch für den Nichteingeweihten wenigstens einigermaßen zitierfähig zu machen. Die vollständigen Angaben in dem Beispielfall bei Frau LI zeigen im Übrigen, dass Frau NAN hier sehr großzügig verfahren ist.

Dass im Übrigen wegen der fehlenden Großschreibung der Familiennamen schon auf der Titelseite bei beiden Verfasserinnen Probleme

entstehen können, habe ich bei der Besprechung der Arbeit von Frau Ying WANG (siehe UFITA Bd. 2012/III, S. 906, 910 f. = Zeitschrift für Chinesisches Recht Heft 3/2012, S. 269, 271 f.) eingehend erläutert; dies gilt besonders, wenn wie im Falle von Frau Xi NAN Vor- und Zuname aus je einem Zeichen bestehen. Ein Problem schließlich, für das ich selber keine systematische Lösung weiß, besteht darin, dass man in beiden Fällen erst aus dem Vorwort bzw. Geleitwort erfährt, dass es sich um Verfasserinnen handelt.

Im Ergebnis legt man die hier besprochene Arbeit mit gemischten Gefühlen zur Seite, wissend, dass sich wissenschaftliche Standards, auch und gerade im methodischen Bereich, nur Schritt für Schritt werden erreichen lassen.